

Diese Hinweise werden den Gemeinden und Bestellern mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine zügige Bearbeitung durch die Gemeindeverwaltungen und das Landratsamt und eine umfassende Information der Besteller gewährleisten.

#### Ausgabe der Bestellscheine

Die Bestellscheine für die Umweltjahreskarte werden durch die Gemeinden oder das Landratsamt Straubing-Bogen, Leutners. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-200, ausgegeben. In Ausnahmefällen können diese auch beim Landratsamt, Sachgebiet 34-ÖPNV oder bei den Busunternehmen abgeholt werden.

- **Wohnsitzbestätigung (entfällt, wenn die nicht bezuschusste Umweltjahreskarte bestellt wird)**

„Die Berechtigung der Inanspruchnahme“ kann durch die Gemeinde bestätigt werden. Hierbei ist lediglich zu bestätigen, dass der Besteller (= zukünftiger Fahrscheininhaber) im Gemeindegebiet seinen Wohnsitz hat. Die Bestätigung ist oben rechts auf dem Bestellschein im vorgesehenen Feld mit Stempel/Siegel, Datum und Unterschrift zu vermerken. Die Bestätigung kann erst erfolgen, wenn mindestens das Anschriftenfeld (Name, Vorname, Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort, Geburtsdatum) komplett ausgefüllt ist.

Die Besteller oder deren Eltern sind auf folgendes hinzuweisen:

- **Korrektes ausfüllen**

Der Bestellschein ist komplett auszufüllen. Die ABO-Nr. und die Ergänzungsfelder des Landratsamtes (Eingangsstempel und Prüffeld) bleiben frei. Die Telefonnummer ist freiwillig, jedoch bei etwaigen Rückfragen sehr hilfreich. Unbedingt zweimal unterschreiben (Besteller und Kontoinhaber)!

- **Schul-/Ausbildungsbestätigung**

Dem Bestellschein ist zwingend eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung beizufügen. Diese Bescheinigung muss **aktuell** sein, d. h. sie darf nicht älter als maximal 6 Monate sein.

Die Schul- oder Ausbildungsbescheinigung ist grundsätzlich an kein besonderes Formblatt gebunden. Sie muss jedoch folgendes beinhalten: Vor- und Nachname des Bestellers, Schul-/Ausbildungsdauer, bei Schülern die Klasse des betreffenden Schuljahres, Datum der Bestätigung, Stempel/Logo und Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes. Das Landratsamt hat ein Formblatt einer Schul- oder Ausbildungsbescheinigung erstellt, welches bei den Gemeinden oder beim Landratsamt erhältlich ist.

Bei **Auszubildenden** ist im 1. Ausbildungsjahr eine Kopie des Ausbildungsvertrages ausreichend. Bei Folgebestellungen ist eine aktuelle Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

Sollten Schüler in den Sommerferien **keine Schulbescheinigung erhalten**, weil z.B. das Sekretariat nicht besetzt ist, kann im Notfall eine Kopie des letzten Jahreszeugnisses beigefügt werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der/die Schüler/-in weiterhin diese Schule besucht (z. B. Schüler/-in war im letzten Schuljahr in der 10. Klasse des Veit-Höser-Gymnasiums (VHG) und besucht im neuen Schuljahr die 11. Klasse des VHG).

Schulanfänger der **FOS/BOS** erhalten keine Schulbescheinigungen vor dem 1. Schultag. Bei diesen Schülern soll dem Bestellschein die Anmeldebestätigung der FOS/BOS beigefügt werden. Diese wird in der Regel bei Anmeldung an der FOS/BOS ausgehändigt. Sollte keine ausgehändigt worden sein, so ist diese durch die Besteller/Eltern von der FOS/BOS anzufordern. Die Anmeldebestätigung muss ebenfalls enthalten: Vor- und Nachname des Bestellers, Datum der Bestätigung, Stempel/Logo und Unterschrift der FOS/BOS.

- **Rechtzeitige Bestellung**

Die Bestellung sollte möglichst rechtzeitig, d. h. einige Wochen vor dem entsprechenden Kalendermonat, erfolgen. Eine rückwirkende Bestellung zum Monatsanfang ist nur bis spätestens des 15. Kalendertages des entsprechenden Monats (Eingang beim Landratsamt) möglich. Dies bedeutet, dass Bestellscheine für September, die beispielsweise erst am 16. September beim Landratsamt eingehen, automatisch auf 1. Oktober umgestellt werden.

- **Tarifgestaltung**

Der monatliche Fahrpreis der Umweltjahreskarte ist gegenüber dem Schülermonatskartenfahrpreis ermäßigt. Bei Bestellung prüft das Landratsamt Straubing-Bogen, ob ein Zuschuss gewährt werden kann. Der Landkreiszuschuss wird gewährt an Vollzeit-Schüler ab der 11. Klasse, Vollzeit-Schüler mit Schulweg unter einer Länge von 2 km bzw. 3 km, Auszubildende und Studenten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Straubing-Bogen haben. In allen anderen Fällen ist der erhöhte monatliche Fahrpreis zu entrichten (Spalte 11 der VSL-Fahrpreistafel).

Beispiel: 12 Schülermonatskarten der Tarifzone 5 kosten 1.069,20 € (12 x 89,10 €). Die bezuschusste Umweltjahreskarte kostet 712,80 € (12 x 59,40 €). Die Ersparnis beträgt 4 Schülermonatskarten (4 x 89,10 € = 356,40 €). Die Verkehrsgemeinschaft Straubinger Land (VSL) ermäßigt den Fahrpreis um 2 Schülermonatskarten und der Landkreis Straubing-Bogen übernimmt als Zuschuss ebenfalls 2 weitere Schülermonatskarten. Im obigen Beispiel sind dies 178,20 € Zuschuss des Landkreises und eine Ermäßigung der VSL in gleicher Höhe. Der Zuschuss des Landkreises wird von der VSL dem Landkreis in Rechnung gestellt, d.h. die Besteller erhalten den Zuschuss nicht selbst, sondern dieser wird vom Landkreis an die VSL bezahlt. Die nicht bezuschusste Umweltjahreskarte kostet 891,00 € (12 x 74,25 €). Die Ersparnis beträgt in diesem Fall 178,20 €. Der vom Besteller zu zahlende Monatspreis wird durch die VSL im Lastschriftverfahren eingezogen.

- **Empfang des Fahrscheines**

Der Bestellschein für die Umweltjahreskarte ist dem Landratsamt zur Weiterleitung an die Verkehrsgemeinschaft Straubinger-Land (VSL) vorzulegen. Vom Landratsamt – Sachgebiet 34, Zimmer 24 - erhalten Sie den VSL-Umweltjahreskarten-Fahrausweis per Post zugesandt. Nur in dringenden Ausnahmefällen kann die Bearbeitung ggf. sofort erfolgen und der Fahrausweis persönlich beim Landratsamt empfangen werden.

- **Kündigung**

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrscheines endet das Vertragsverhältnis, so dass in diesem Fall keine Kündigung notwendig ist. Eine vorzeitige Kündigung der Umweltjahreskarte hat schriftlich mittels Formblatt gegenüber dem Landratsamt zu erfolgen. Das Formblatt ist bei den Gemeinden und beim Landratsamt erhältlich. Das ausgefüllte und unterschriebene Kündigungsformblatt kann per Post, Fax. (09421/973-169) oder als eingescannte pdf-Datei per E-Mail (oepnv@landkreis-straubing-bogen.de) an das Landratsamt gesendet werden. Der Original-Umweltjahreskarten-Fahrschein ist mittels Post, durch Briefkasteneinwurf oder persönlich beim Landratsamt abzugeben. Er muss spätestens am 5. Kalendertag des der Kündigung folgenden Monats beim Landratsamt vorliegen (Eingangstempel Landratsamt). Bei verspäteter Abgabe des Fahrscheins ist für den Folgemonat der Fahrpreis vom Besteller zu entrichten.

Eine Umweltjahreskarte wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Eine vorzeitige Kündigung ist jederzeit zum Ende eines Kalendermonats möglich. Eine Kündigung hat zeitnah zu erfolgen, d.h. nicht zu früh oder zu spät, empfohlen wird einige Wochen/Tage vor dem gewünschten Kündigungszeitpunkt.

Bei Neubestellern (Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Geltungsmonate) ist folgendes zu beachten:

- a) Es liegt ein schwerwiegender Kündigungsgrund vor. Dies ist z.B. ein Umzug, lang anhaltende Erkrankung, Arbeitsplatzwechsel oder Vergleichbares. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Kündigungsgrundes kann die Kündigung ohne Fahrpreisnacherhebung akzeptiert werden.
- b) Es liegt kein schwerwiegender Kündigungsgrund vor. Beispiele: 1. Besteller ist volljährig geworden und möchte jetzt lieber mit dem Auto zur Schule/Ausbildungsstelle fahren. 2. Das Fahrplanangebot wird vom Besteller bemängelt. Dies hätte der Besteller vorher prüfen können und sich von Anfang an gegen eine Umweltjahreskarte entscheiden können.  
Wenn kein schwerwiegender Kündigungsgrund vorliegt, wird durch die VSL der Fahrpreis nacherhoben. Dies bedeutet, dass der Besteller den Unterschiedsbetrag des Schülermonatskartenpreises abzgl. des monatlichen Umweltjahreskartenpreises multipliziert mit der Anzahl der genutzten Monate an die VSL zu entrichten hat bzw. von der VSL abschließend vom Konto abgebucht wird. Beispiel: Ein Besteller besitzt eine bezuschusste Umweltjahreskarte, Tarifzone 5, vom 01.09.2018 bis 31.08.2019. Er kündigt ohne Grund die Fahrkarte zum 31.12.2018. Der Nacherhebungsbetrag beträgt:  
 $89,10 \text{ €} - 59,40 \text{ €} = 29,70 \text{ €} \times 4 \text{ Monate} = 118,80 \text{ €}$ .

Bei Folgebestellern, sogenannte Altkunden, (Kündigung nach Ablauf der ersten 12 Geltungsmonate) ist es unerheblich, aus welchem Grund gekündigt wird. Es erfolgt keine Fahrpreisnacherhebung.